


**Satzung**  
**der Gemeinde Letschin über die Erhebung einer Hundesteuer**  
**- Hundesteuersatzung -**  
**vom 15.12.2011**



	§ 1
<b>Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung</b>	
	§ 2
<b>Steuermaßstab und Steuersatz</b>	
	§ 3
<b>Gefährliche Hunde</b>	
	§ 4
<b>Steuerbefreiung</b>	
	§ 5
<b>Steuerermäßigung</b>	
	§ 6
<b>Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen</b>	
<b>- Steuervergünstigungen -</b>	
	§ 7
<b>Beginn und Ende der Steuerpflicht</b>	
	§ 8
<b>Festsetzung und Fälligkeit der Steuer</b>	
	§ 9
<b>Sicherung und Überwachung der Steuer</b>	
	§ 10
<b>Datenerhebung, Datenverarbeitung</b>	
	§ 11
<b>Ordnungswidrigkeiten</b>	
	§ 12
<b>In-Kraft-Treten</b>	

**Satzung**  
**der Gemeinde Letschin über die Erhebung einer Hundesteuer**  
**- Hundesteuersatzung -**  
**vom 15.12.2011**

Aufgrund der §§ 3 Absatz 1 und 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. S. 202, 207), in Verbindung mit §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 160), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Letschin in ihrer Sitzung am 15.12.2011 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

**§ 1**

**Steuergegenstand, Steuerpflicht und -schuldner , Haftung**

- 1) Die Gemeinde Letschin erhebt eine Hundesteuer. Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gebiet der Gemeinde Letschin.
- 2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Ein zugelaufener Hund bzw. Fundhund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Ordnungsverwaltung der Gemeinde Letschin gemeldet und bei einer von dieser bestimmten Stelle abgegeben wird.
- 3) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als vom Halter gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- 4) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung aufgenommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen einen Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

## § 2

### Steuermaßstab und Steuersatz

- 1) Die Steuer beträgt jährlich je Hund, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen
  - a) für den ersten Hund 25,00 €,
  - b) für den zweiten Hund 50,00 €,
  - c) für den dritten und jeden weiteren Hund 75,00 €
- 2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für jeden gefährlichen Hunde im Sinne des § 3 dieser Satzung jährlich 300,00 Euro. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Hundehalter für das jeweilige Steuerjahr durch Vorlage eines Negativzeugnisses im Sinne des § 8 Abs. 3 der Hundehalterverordnung (HundeHv) vom 16.Juni 2004 (GVBl. II/04 Nr.17 S. 458 ) nachweisen kann, dass der von ihm gehaltene Hund nach § 2 Abs. 2 keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist.
- 3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 dieser Satzung gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 5 dieser Satzung gewährt wird, werden vorrangig mitgezählt.

## § 3

### Gefährliche Hunde

- 1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten:
  - a) Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,
  - b) Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
  - c) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen, oder
  - d) Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet haben oder wiederholt Menschen in Gefahrdrohender Weise angesprungen haben.

2) Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1, Buchstabe a):

- a) American Pitbull Terrier,
- b) American Staffordshire Terrier,
- c) Bullterrier,
- d) Staffordshire Bullterrier
- e) Tosa Inu

3) Insbesondere bei Hunden folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden ist von der Eigenschaft eines gefährlichen Hundes aufgrund rassespezifischer Merkmale oder Zucht im Sinne des Absatzes 1, Buchstabe a) auszugehen, solange der Hundehalter nicht im Einzelfall der Gemeinde, Ordnungsverwaltung, nachgewiesen hat, dass der Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist:

- a) Alano,
- b) Bullmastiff,
- c) Cane Corso,
- d) Dobermann,
- e) Dogo Argentino,
- f) Dogue de Bordeaux,
- g) Fila Brasileiro,
- h) Mastiff,
- i) Mastin Espanol,
- j) Mastino Napoletano,
- k) Perro de Presa Canario,
- l) Perro de Presa Mallorquin,
- m) Rottweiler

Die Feststellung der Gefährlichkeit nach Absatz 1 erfolgt durch die Ordnungsverwaltung der Gemeinde Letschin nach Begutachtung durch den amtlichen Tierarzt und ist vom Halter innerhalb von 2 Wochen bei der Steuerverwaltung der Gemeinde Letschin anzuzeigen.

## **§ 4**

### **Steuerbefreiung**

- 1) Personen die sich nicht länger als 2 Monate in der Gemeinde Letschin aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- 2) Die Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz oder der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen im Sinne dieser Satzung sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen.
- 3) Blindenführhunde sind von den Regelungen dieser Satzung befreit, wenn der Steuerverwaltung der Gemeinde Letschin dieser Verwendungszweck des Hundes nachgewiesen wird.

## **§ 5**

### **Steuerermäßigung**

- 1) Die Hundesteuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für
  - a) Hunde, die die Prüfung als Sanitäts- oder Rettungshunde abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung über anerkannte Sanitäts- oder Zivilschutzvereinen aktiv zur Verfügung stehen.

## **§ 6**

### **Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen - Steuervergünstigungen –**

- 1) Steuerbefreiungen nach § 4 bzw. Steuerermäßigungen nach § 5 dieser Satzung wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinreichend geeignet ist.
- 2) Steuerbefreiungen nach § 4 bzw. Steuerermäßigungen nach § 5 dieser Satzung werden nicht gewährt für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 dieser Satzung. Dies gilt nicht für solche Hunde für die der Hundehalter das Negativzeugnis nach § 2 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung erbringen kann.
- 3) Der Antrag auf Steuerbefreiung bzw. Steuerermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Gemeinde Letschin, in der Steuerverwaltung, zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonats auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.

- 4) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter, die sie beantragt und für die sie erteilt worden ist.
- 5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, ist der Halter verpflichtet, diese Änderung innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall bei der Gemeinde Letschin, der Steuerverwaltung, schriftlich anzuzeigen.

## **§ 7**

### **Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- 1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt des Halters folgt.
- 2) Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Kalendermonat, in dem der Hund drei Monate alt wird.
- 3) In den Fällen des § 1 Abs. 4 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist.
- 4) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats.
- 5) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Eingehens durch den Hundehalter nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des auf die Abmeldung folgenden Kalendermonats.
- 6) Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt.

## **§ 8**

### **Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

- 1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Hundesteuer wird für ein Kalenderjahr oder wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- 2) Die Hundesteuer wird in Höhe des Jahresbetrages zum 01.07. eines Kalenderjahres bzw. bei jahresanteiliger Steuerpflicht einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- 3) Bei Ende der Steuerpflicht unterhalb eines Jahresendes wird die Hundesteuer jahresanteilig nach Monaten entsprechend § 7 Absätze 5 und 6 dieser Satzung verrechnet und erstattet.

## § 9

### Sicherung und Überwachung der Steuer

- 1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Gemeinde Letschin, in der Steuerverwaltung, schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von 2 Wochen nach dem Tage erfolgen, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. In den Fällen des § 7 Abs. 1 Satz 4 muss die Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats erfolgen.
- 2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder gestorben ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde Letschin weggezogen ist, bei der Gemeinde Letschin, der Steuerverwaltung, schriftlich abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere im Gemeindegebiet wohnende Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person mitzuteilen.
- 3) Die Steuerverwaltung der Gemeinde übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung und seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten Hundesteuermarke führen. Andere Gegenstände, die der Hundesteuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Letschin, der Steuerverwaltung, die Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Hundesteuermarke ist die bisherige Hundesteuermarke zu befestigen oder auf Verlangen vorzuzeigen.
- 4) Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Hundesteuermarke gegen Entrichtung einer Gebühr, entsprechend der jeweils gültigen Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Letschin ausgehändigt. Mit der Abmeldung des Hundes nach Absatz 2 ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde Letschin, der Steuerverwaltung, zurückzugeben.
- 5) Grundstückseigentümer sind verpflichtet, den Beauftragten der Steuerverwaltung der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen. Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung nach bestem Wissen und Gewissen ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- 6) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihnen von der Gemeinde Letschin, der Steuerverwaltung, übersandten Nachweisungen nach bestem Wissen und Gewissen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Nachweisungen nach Satz 1 wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

## § 10

### **Datenerhebung, Datenverarbeitung**

- 1) Zur Ermittlung der Steuerpflicht und zur Festsetzung der Steuern nach dieser Satzung ist die Erhebung von Namen und Adressen nach dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz aus Datenbeständen des Einwohnermeldeamtes zulässig.
- 2) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung verwendet und weiterverarbeitet werden.

## § 11

### **Ordnungswidrigkeiten**

- 1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:
  - a) als Hundehalter entgegen § 6 Abs. 5 dieser Satzung den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
  - b) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 1 dieser Satzung einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
  - c) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Hundesteuermarke auf Verlangen des Beauftragten der der Steuerverwaltung der Gemeinde nicht vorzeigt oder dem Hunde andere, der Hundesteuermarke ähnliche Gegenstände anlegt, und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- 2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,
  - a) wer die in Abs. 1 Buchst. a bis c genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,
  - b) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
  - c) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer entgegen § 9 Abs. 4 auf Nachfrage der Beauftragten der Steuerverwaltung der Gemeinde Letschin vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft erteilt,
  - d) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer entgegen § 9 Abs. 5 die von der Steuerverwaltung der Gemeinde übersandten Nachweisungen vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht fristgemäß oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen ausfüllt.



- 3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 15 Abs 3, 2. Halbsatz des KAG geahndet werden.
- 4) Gemäß § 3 Abs. 2 der BbgKVerf können Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2353) bestimmten Betrages geahndet werden.

## § 12

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Die Satzung vom 15.10.2005 tritt am 31.12.2011 außer Kraft.

Letschin, den 19.12.2011



**Böttcher**  
**Bürgermeister**